



Merkblatt – 1. Februar 2022

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen

Allgemeines

Für Treibstoffe, die zu folgenden Zwecken verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet:

- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK);
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren)¹;
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand;
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte);
- Feuerung (Wärmegewinnung);
- Dieselöl zu Reinigungs- und Schmierzwecken.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks usw.), die u.a. zur Wärmegewinnung und dem Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen eingesetzt werden, wird die CO₂-Abgabe erhoben (vgl. www.bazg.admin.ch). Sofern die CO₂-Abgabe geschuldet ist, wird diese automatisch mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet.

Dieselöl darf auch zu Reinigungs- und Schmierzwecken verwendet werden². Die verbrauchten Mengen unterliegen dabei jedoch der Lenkungsabgabe auf VOC (vgl. www.voc.admin.ch). Die Antragsteller erhalten eine Nachforderungsverfügung für die Lenkungsabgabe auf VOC sowie eine Rückerstattungsverfügung für die Mineralölsteuer.

Begünstigte

Die Steuer wird den Personen rückerstattet, die Treibstoffe zu den obgenannten Zwecken verbraucht haben.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind für jede Maschine bzw. jede Anlage getrennte Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über die verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Stand des Betriebs- bzw. Kilowattstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;
- Arbeitsleistung aufgeteilt nach steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Zwecken (Betriebsstunden bzw. Kilowattstunden);

¹ Als stationäre Stromerzeugungsanlagen gelten auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen.

² Beim Einsatz von Dieseltreibstoff zu Reinigungs- und Schmierzwecken sind die jeweiligen kantonalen Gewässerschutzbestimmungen zu beachten.

- eine eindeutige, nicht veränderbare Identifikation der Maschine bzw. der Anlage (z. B. Seriennummer).

Bei Dieselöl zu Reinigungs- oder Schmierzwecken sind die verwendeten Mengen und die Verwendungsart aufzuzeichnen. Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für bestimmte stationäre Verwendungen (Form. 47.30) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) publizierten Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Gesuch

Für die Gesuchstellung sind folgende Formulare zu verwenden:

- Formular 47.10a für
 - Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren)
 - Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
- Formular 47.10b für
 - Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK)
 - Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
 - Feuerung
- Formular 47.10c für
 - Dieselöl zu Reinigungs- und Schmierzwecken

Die Begünstigten müssen das Gesuch zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.30) beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem das Gesuch beim BAZG eingeht.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Rückerstattungssätze und Nachzahlung von Lenkungsabgaben

Die Rückerstattungssätze berechnen sich aufgrund des Unterschiedes zwischen den normalen und den ermässigten Steuersätzen. Sie können für die gebräuchlichsten Treibstoffe der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bei Rückerstattungstatbeständen, die zu einer gleichzeitigen Erhebung von Lenkungsabgaben (CO₂-Abgabe bzw. VOC-Abgabe) führen, sind die entsprechenden Abgabesätze in der Tabelle ebenfalls aufgeführt.

Treibstoffart (Mengeneinheit: 100 Liter bei 15° C)	Rückerstattungssatz in CHF		Lenkungsabgabesatz in CHF		
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Rückerstattungen Form. 47.10a					
• Benzin	72.24	75.94		---	
• Dieselöl	75.57	79.27		---	
Rückerstattungen Form. 47.10b					
• Benzin	72.24	75.94	CO ₂	22.27	27.84
• Dieselöl	75.57	79.27	CO ₂	25.44	31.80
Rückerstattungen Form 47.10c	75.87	79.57	VOC	3.00 je kg*	

* Umrechnung Liter in kg nach folgender Formel: Liter x 0.835 : 2

Rückerstattungssätze für andere Treibstoffe auf Anfrage.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des für die verbrauchte Treibstoffart zutreffenden Rückerstattungssatzes berechnet. Die allfällige Nachforderung der Lenkungsabgabe erfolgt gleichzeitig mit der Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 30 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl \(SR 641.613\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(SR 631.035\)](#)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: var@bazg.admin.ch).